



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Rheinisch-Bergischer Kreis  
- Der Landrat -  
Abt. Wasser u. Abfallwirtschaft  
Herrn Peter Preuß  
Am Rübezahwald 7  
51469 Bergisch Gladbach

**vorab per Telefax: 02202 - 13-2495**

Köln, den 30.09.2011  
Unser Zeichen: 00441/10 18/lk

Sekretariat:  
Frau Krzok

Tel.: +49 221 97 30 02-18  
i.schwertner@lenz-johlen.de

**Ihr Zeichen: 66-60-36-00001-2011**

**Stellungnahme der Stadt Overath als Träger öffentlicher Belange bezüglich des Antrags des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes gem. § 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG**

ENTWURF

Sehr geehrter Herr Preuß,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit beraten und vertreten wir die Stadt Overath, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Heider. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir anbei.

Namens unserer Mandantin nehmen wir für sie als Trägerin öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Prof. Dr. Heribert Johlen<sup>PV</sup>  
Bernhard Boecker<sup>P</sup>  
Dr. Klaus Schmiemann<sup>PV</sup>  
Dr. Franz-Josef Pauli<sup>P</sup>  
Dr. Rainer Voß<sup>PVM</sup>  
Dr. Michael Oerder<sup>PV</sup>  
Dr. Thomas Lüttgau<sup>PV</sup>  
Thomas Elsner<sup>PB</sup>  
Rainer Schmitz<sup>PV</sup>  
Dr. Alexander Beutling<sup>PVM</sup>  
Dr. Markus Johlen<sup>PV</sup>  
Eberhard Keunecke<sup>PB</sup>  
Dr. Inga Schwertner<sup>PV</sup>  
Dr. Philipp Libert<sup>F</sup>  
Dr. Christian Giesecke, LL.M.<sup>PVL</sup>  
Dr. Felix Pauli<sup>V</sup>  
Dr. Giso Hellhammer-Hawig<sup>VD</sup>  
Dr. Tanja Lehmann  
Martin Hahn  
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.<sup>E</sup>  
Nick Kockler

P Partner i.S.d. PartGG  
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
M AnwaltMediator DAA  
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)  
L McGill University (Montreal, Kanada)  
E Master of European Studies  
D Magister der Verwaltungswissenschaften  
(DHV Speyer)  
F Maîtrise en droit (Université Paris X)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz



## **I. Angaben zum Vorhaben**

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband betreibt seit der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes der ehemaligen Blei-Zink-Erzgrube Lüderich mit ca. 1 000 Beschäftigten eine Deponie für Bodenaushub. Die Deponie ist seinerzeit aus der Notwendigkeit der Rekultivierung der Fläche heraus entstanden.

*vgl. Planfeststellungsbeschluss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom  
26.08.1996, S. 17*

Durch den Bescheid vom 26.08.1996 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der einer Deponie für Bodenaushub in Overath-Untereschbach (Deponie Lüderich) auf den Grundstücken der Gemarkung Lüderich, Flur 5 und 6, Flurstücke 323, 326 und weitere festgestellt. Im Rahmen des seinerzeitigen Planfeststellungsverfahrens wurden zahlreiche Einwendungen, darunter auch von der Stadt Overath geltend gemacht. Diese forderte beispielsweise eine Beschränkung der Laufzeit auf zehn Jahre. Der Forderung wurde jedoch entgegengehalten, dass der Bergische Abfallwirtschaftsverband als entsorgungspflichtige Körperschaft die Entsorgungssicherheit auch für Bodenaushub langfristig gewährleisten müsse. Die Wahl fiel auf den Standort Lüderich, der als einziger Standort geogene Vorbelastungen aufwies. Bei Verzicht auf den Standort würde dies dazu führen, dass die Bautätigkeit auf solchen geogen vorbelasteten Fällen zum Erliegen komme, bei denen Aushubmaßnahmen nicht zu vermeiden seien. Die Möglichkeit der Deponierung von Bodenaushub am vorgesehenen Standort sei daher im besonderen öffentlichen Interesse.

*vgl. Planfeststellungsbeschluss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom  
26.08.1996, S. 21*

Trotz massiver Widerstände wurde die Deponie am 26.08.1996 planfestgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss bezieht sich auf eine Deponie für Bodenaushub und regelt deren Voraussetzungen bis zum Enddatum: dem 31.12.2019. Der Einzugsbereich der Deponie ist beschränkt auf das Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und hier auf die im Bensberger Erzrevier gelegenen Städte und Gemeinden sowie die im Randbereich gelegene Gemeinde Kürten.

Vgl. *Planfeststellungsbeschluss des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 26.08.1996, Nebenbestimmungen Ziff. 6.2.*

Mit dem nun in Rede stehenden Antrag gemäß § 31 Abs. 2, Abs. 3 KrW-/AbfG vom 29.07.2011 sollen die Einrichtungen zu Oberflächenentwässerung geändert, die Schüttphasen angepasst und die Oberfläche in einem Teilbereich neu profiliert werden, um auf die Errichtung eines zusätzlichen Hochspannungsleitungsmastes verzichten zu können.

*vgl. Antrag gem. § 31 Abs. 2 u. 3 KrW-/AbfG des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Entwurfsverfasser: pbo Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.07.2011*

Unsere Mandantin wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange seitens des Rheinisch-Bergischen Kreises über den Antrag informiert und um Stellungnahme gebeten.

## **II.**

### **Stellungnahme**

#### **1. Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens**

Grundsätzlich bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes gem. § 31 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. An Stelle eines Planfeststellungsverfahrens kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen gem. § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG eine Plangenehmigung erteilen, sofern die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs beantragt wird, soweit die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

##### **a) Wesentliche Änderung**

Unter dem Stichwort „Oberflächenentwässerung“ beantragt der Bergische Abfallwirtschaftsverband auf Grundlage der Neubemessung und Neuplanung aller Entwässerungseinrichtungen der Deponie Lüderich den Bau und den Betrieb der neuen Oberflächenentwässerungsanlagen mit Regenrückhaltebecken und Entwässerungsmodulen. Bezüglich der Rückhaltebecken soll in Addition zu dem bereits vorhandenen, das zu

klein dimensioniert ist und nicht der Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses von 1996 entspricht, ein weiteres errichtet werden.

Darüber hinaus ist Bestandteil des Änderungsantrags die Einführung eines neuen Schüttphasenkonzepts sowie eine neue Oberflächengestaltung. Der Inhalt des neuen Schüttphasenkonzepts weicht dabei erheblich von dem Schüttphasenplan ab. Nach dem neuen Schüttphasenkonzept soll es lediglich 4 weitere Schüttphasen geben, wobei die Schüttphase 1 volumenmäßig mit Abstand die größte ist. Eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Schüttphasen ist nicht mehr vorgesehen, ebenso wenig eine zeitnahe Rekultivierung.

Auch bezüglich der neuen Oberflächengestaltung ist eine deutliche Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss von 1996 zu verzeichnen: Ein zusätzlicher Hochspannungsmast soll nicht errichtet werden, um so ein harmonisches Landschaftsbild zu bewirken. Durch diesen Verzicht werden zur Wahrung der Sicherheitsabstände deutliche Geländeabsenkungen im Bereich der Hochspannungstrasse und auch Änderungen bei den Höhenlinien erforderlich.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn sie die Genehmigungsfrage neu aufwirft.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 06.07.1994, BVerwGE 69, 351 (358)*

Im Bezug auf § 31 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG ist die Wesentlichkeit dann zu bejahen, wenn die Änderung mit Blick auf die umweltrechtlichen Gemeinwohlbelange des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG Anlass zu einer erneuten Prüfung der Zulassungsfrage gibt. Eine Änderung der Entwässerungskonzeption ist für die Zulassungsfähigkeit einer Abfalldeponie unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes von entscheidender Bedeutung, da sie die Gestalt und die Beschaffenheit der Anlage selbst betrifft.

*vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 14.02.2005, Az.: 4 BS 273/04*

Eine wesentliche Änderung ist bereits aus diesem Grund zu bejahen.

Entgegen der Angabe im Titel des Antrages („Oberflächenentwässerung“) ist die mangelhaft ausgeführte Entwässerungssituation nur am Rande Inhalt der beantragten Än-

derung. Nach Angaben des Antragstellers soll vielmehr der Deponiebetrieb optimiert werden. So heißt es auf Seite 5 des Antrags wie folgt:

*„Für einen optimalen und zielgerichteten Betrieb der Deponie ist eine Neuplanung der Schüttphasen erforderlich.“*

Änderungsinhalt ist somit in erster Linie ein aus betriebswirtschaftlicher Sicht optimierter Schüttphasenplan der nebenbei die ohnehin nicht dem Planfeststellungsbeschluss entsprechende Entwässerungssituation überarbeitet. Resultat wird eine „neuprofilierter Oberfläche für den Endzustand 2020“ sein.

*vgl. Antrag gem. § 31 Abs. 2 u. 3 KrW-/AbfG des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Entwurfsverfasser: pbo Ingenieurgesellschaft mbH vom 29.07.2011, Seite 7*

Nach dem Gesagten liegt eine Änderung vor, die auch wesentlich ist.

**b) Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genanntes Schutzgut**

Es wurde keine Vorprüfung bezogen auf den gesamten Änderungsantrag durchgeführt, so dass die Schlussfolgerung, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut vorliegen, nicht möglich ist. Dies ergibt sich aus dem Antrag des Bergische Abfallwirtschaftsverbandes. Dort heißt es lapidar:

*„ Dieses [das neue Schüttphasenkonzept] ist so ausgelegt, dass mögliche Auswirkungen auf die Umwelt minimiert werden.“*

*Vgl. Antrag S. 3*

*„Aufgrund des neuen Schüttphasenkonzepts, der teilweisen Neuprofilierung und der zurzeit ab den Entwässerungseinrichtungen vorhandenen baulichen Mängeln wurde die gesamte Ableitung von Niederschlagswasser neu so überplant, dass die Anforderungen aus dem Planfeststellungsbeschluss und alle umweltrelevanten Anforderungen erfüllt sind.“*

*Vgl. Antrag S. 3/4*

Woher der Antragsteller diese Gewissheit nimmt, ist nicht ersichtlich. Die von ihm beigelegte Anlage 4 enthält eine „Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und 3c in Verbindung mit Anlage 2 UVPG“. Dabei berücksichtigt die Anlage 4 des Antrags unter Punkt 1.1 „Größe des Vorhabens“ allein den Flächenverbrauch durch den Bau des zusätzlichen Regenrückhaltebeckens. Die neuprofilerte Oberfläche, die wesentliche Änderungen für Natur und Landschaft mit sich bringen wird, wird dagegen nicht berücksichtigt. Es wird damit nicht positiv festgestellt, dass das gesamte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut hat.

Es muss auch bezweifelt werden, dass ein solcher Nachweis erbracht werden könnte. Die Topographie soll in großen Teilen des Deponiegeländes verändert werden. Diese Änderung stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaftsbild dar. Hierdurch wird ein wesentlicher Einfluss auf die Rekultivierungsplanung sowohl in zeitlicher als auch in qualitativer Hinsicht genommen.

Es mangelt folglich an den Voraussetzungen für ein Plangenehmigungsverfahren, so dass hier ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

## **2. Formelle Fehler**

### **a) Bergischer Abfallwirtschaftsverband als Antragsteller**

Der Antrag gem. § 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG wurde im Namen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes eingereicht. Betriebsführerin der Deponie ist jedoch die AVEA Aufbereitungs- und Deponiegesellschaft mbH & Co. KG.

*vgl. Antrag gem. § 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG, S. 1*

Der Antragsteller im Planfeststellungsverfahren bzw. im Plangenehmigungsverfahren und damit Adressat der Entscheidung ist der sog. „Träger des Vorhabens“.

*VG Düsseldorf, Urteil vom 13.05.2008 – 17 K 564/07 – Juris*

Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss. Der eindeutigen Zuordnung der Rechte und Pflichten aus einem Planfeststellungsbeschluss

kommt dabei insbesondere im umweltrechtlichen Bereich eine große Bedeutung zu. Nicht zuletzt muss für die Überwachungsbehörde eindeutig erkennbar sein, wer der Verantwortliche ist. Im Übrigen knüpfen auch die Ordnungswidrigkeiten des § 61 KrW-/AbfG an die sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Pflichten an.

Hiernach ist vorliegend der Bergische Abfallwirtschaftsverband Träger der Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss. Tatsächlich ist jedoch nicht der Bergische Abfallwirtschaftsverband derjenige, der die Deponie führt. Ausweislich der Antragsunterlagen handelt es sich vielmehr um die AVEA Aufbereitungs- und Deponiegesellschaft mbH & Co. KG. Ein solches Auseinanderfallen von dem Träger der Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss, sowie dem eigentlichen Deponieführer, kann nicht als zulässig erachtet werden. Vielmehr müsste aufgrund des Wechsels des Deponiebetreibers eine Änderung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

Da derzeit auch nach den Antragsunterlagen derjenige, der Träger von Rechten und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss ist, von demjenigen abweicht, der den Deponiebetrieb führt, kann einem Antrag bereits aus diesem Grund nicht stattgegeben werden. Vielmehr müsste hier zunächst eine klare personelle Zuordnung erfolgen.

Hinzu kommt, dass die AVEA – wie sich aus einem Schreiben der RELOGA GmbH an die Stadt Overath vom 15.09.2011 ergibt – zurzeit eine gesellschaftsrechtliche Neuorganisation durchführe. Hiermit sei die Überführung der gewerblichen Aufgaben der Abfallwirtschaft der AVEA in den neu gebildeten Konzern RELOGA verbunden.

#### **b) Neutralität und Befangenheit der Genehmigungsbehörde**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens muss die Planfeststellungsbehörde alle für ihre Entscheidung notwendigen Informationen anfordern, allen Beteiligten die Möglichkeit geben sich zu äußern und die verschiedenen Interessen zu einem Ausgleich zu bringen. Im Rahmen dieser Abwägung sind alle vom Vorhaben berührten öffentlichen sowie privaten Belange zu berücksichtigen und - sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten - einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen.

Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde ist in diesem Verfahren der Landrat. Zeitgleich ist der Landrat auch stellvertretender Verbandsvorsitzender des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes als Antragsteller sowie Vorsitzender der AVEA

Aufbereitungs- und Deponiegesellschaft mbH & Co. KG. als „Betriebsführerin“ der Deponie. Aufgrund dieser Behördenorganisation führt dies dazu, dass derjenige der den Antrag gestellt hat, nach Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange, letztendlich auch über den Antrag entscheidet. Dies ist mit den besonderen bundes- und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den fairen Ablauf eines Verfahrens nicht vereinbar. Eine ergebnisoffene Prüfung und Entscheidung, entsprechend den Grundsätzen eines fairen und neutralen Verfahrens, ist bei bestehender Sachlage nicht gewährleistet.

### **c) Keine vollständigen Unterlagen**

Die der Stadt Overath seitens der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen erlaubten und erlauben keine umfassende Prüfung. Aus den beigefügten Schnitten konnte nicht die planfestgestellte Oberfläche mit der durch die geänderten Schüttphasen entstehende Oberfläche verglichen werden. Die Einholung brauchbarer Schnitte wurde zugesagt. Bisher liegen die Schnitte nicht vor, sodass insoweit eine vollumfassende Prüfung nicht möglich war.

## **3. Bindung an überörtliche Planung**

Die überörtliche Planung steht dem Vorhaben entgegen.

In Kapitel D 2.3, Ziel 1, besagt der Regionalplan, dass außerhalb der zeichnerisch dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Die Deponie Lüderich ist zeichnerisch nicht im Regionalplan dargestellt.

Dem Vorhaben steht daher zwingendes Recht entgegen.

## **4. Standsicherheit und Rekultivierung**

Die Standsicherheit der Deponie wurde unter zur Grundlegung des neuen Schüttphasenplans nicht hinreichend untersucht. Insbesondere kann nicht auf eventuell bestehende Gutachten bezüglich der Planfeststellung 1996 zurückgegriffen werden. Diese berücksichtigen nicht die nunmehr geplante Aufschüttung oberhalb der Hochspannung.

Die ist nicht zuletzt auch deshalb von Bedeutung, weil die Rekultivierung – wie sich aus S. 6 des Antrags ergibt – nicht jährlich, sondern nach Abschluss der Schüttphase (was gleichzusetzen ist mit dem Erreichen der genehmigten Endhöhe, vgl. insoweit ebenfalls S. 6 des Antrags) erfolgen soll.

Schließlich findet sich eine Aussage für den Fall, dass die genehmigte Endhöhe nicht erreicht ist, nicht.

## **5. Endzeitpunkt**

Nach dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1996 endet der Betrieb der Depone am 31.12.2019. Eine Änderung dieses Endzeitpunktes ist mit dem hier in Rede stehenden Änderungsantrag nicht verbunden. Eine Änderung des Endzeitpunkts im Sinne einer Verlängerung muss aus Sicht der Stadt auch zwingend unterbleiben. Allerdings stellt sich nicht zuletzt im Hinblick auf die obigen Ausführungen zum Thema Standsicherheit die Frage, welche Folgen sich im Hinblick auf den Endzeitpunkt ergeben, wenn zum 31.12.2019 die Schüttphasen 1 – 4 nicht die genehmigte Endhöhe erreicht haben. Aus Sicht der Stadt hat hier der Betreiber eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass eine Verfüllung nach diesem Zeitpunkt nicht erfolgen wird. In die Plangenehmigung bzw. den Planfeststellungsbeschluss sind Regelungen zur Rekultivierung und zur Standsicherheit auch für den Fall aufzunehmen, dass die Schüttphasen nicht sämtlich die genehmigte Endhöhe erreichen.

Zur Absicherung dieses Endzeitpunkts soll Ende 2016 wie bereits mündlich durch die Planfeststellungsbehörde zugesagt eine Hochrechnung über die voraussichtlichen Depovolumina erfolgen. Sodann sind die sich aus dem errechneten Volumen einerseits und dem zunächst beabsichtigten Volumen zum Endzeitpunkt andererseits ergebenden erforderlichen Korrekturen (Kubatur, Schüttphasen, etc.) vorzunehmen. Eine entsprechende Regelung ist in dem Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

## **6. Sicherheitsleistung**

Zur Sicherheitsleistung heißt es in den Antragsunterlagen:

*„Da der Antragsteller eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist eine Sicherheitsleistung gemäß § 18 Abs. 4 DepV nicht erforderlich.“*

*vgl. Antrag gemäß § 31 Abs. 2, Abs. 3 KrW-/AbfG, S. 14*

Nach § 18 Abs. 4 DepV soll die zuständige Behörde abweichend von Abs. 1 von der Stellung einer Sicherheitsleistung absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Nicht ausreichend ist demnach für das Absehen von einer Sicherheitsleistung, der pauschale Hinweis darauf, dass der Betreiber der Deponie eine Anstalt öffentlichen Rechts ist. Vielmehr muss die oben aufgeführte Voraussetzung der Einstandspflicht hinzutreten, so dass der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet sein muss. Mangels entsprechender Angaben in den Antragsunterlagen, muss das Vorliegen dieser Voraussetzung in Frage gestellt werden. Ergänzend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass – ohne dass sich dieser Umstand in den Antragsunterlagen wiederfände – eine Übertragung auf den neu gebildeten Konzern RELOGA erfolgen soll. Wir verweisen hierzu auf unsere obigen Ausführungen unter 2. a).

## **7. Betroffenheit der Grundstückseigentümer**

Die Deponiefläche ist zum Teil von Dritten angepachtet. Bei der in Rede stehenden Änderung der Kubatur wird sich auch die Oberfläche der Grundstücke ändern. Es stellt sich daher die Frage nach etwaigen Auswirkungen auf das Eigentum der Dritten und etwaige Anpassung der Pachtverträge. Wir bitten darum, auch dieser Frage nachzugehen bzw. der Vorhabenträgerin aufzugeben, sich hinsichtlich dieses Punktes mit den Grundstückseigentümern in Verbindung zu setzen.

Auch die Stadt Overath ist eine der betroffenen Grundstückseigentümer. In ihrem Eigentum steht eine Wegefläche. Eine vertragliche Regelung hierzu fehlt unserer Kenntnis nach. Auch von einem Einverständnis der Stadt ist uns nichts bekannt. Dies betrifft

bereits den derzeitigen Zustand. Die Wegefläche wäre darüber hinaus durch die Ersetzung des Hochspannungsmastes betroffen.

Hinzu kommt, dass der Weg aufgrund der beabsichtigten Deponierung nicht mehr als Weg nutzbar sein wird. Vielmehr wird sich hier eher eine rekultivierte Waldfläche finden. Der Vorhabenträger sollte sich daher mit der Stadt Overath über eine Kompensation verständigen.

### **8. Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses von 1996**

Der Änderungsantrag bezieht sich auf einen rechtswidrigen Planfeststellungsbeschluss. Auch aus diesem Grund ist von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ist insbesondere auch auf natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu verweisen, die bereits seinerzeit nicht hinreichend untersucht worden sind und dem Vorhaben hätten entgegen gehalten werden müssen.

Bereits im Rahmen des seinerzeitigen Planfeststellungsverfahrens wurde erkannt, dass Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz vorliegen. Dabei wurden insbesondere die Heide-/Haldenkomplexe herausgestellt.

*vgl. Umweltverträglichkeitsstudie zur Erweiterung der Erddeponie Lüderich der Planungsgruppe Grüner Winkel, Stand: April 1995, S. 73*

Bereits seinerzeit hätte daher den Artenschutzrechtlichen Belangen weiter nachgegangen werden müssen. Dies ist nicht erfolgt, so dass sich der Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1996 bereits aus diesem Grund als rechtswidrig darstellt.

Darüber hinaus ergibt sich die Rechtswidrigkeit des seinerzeitigen Planfeststellungsbeschlusses auch aus dem Entgegenstehen überörtlicher Planungen. Insoweit sei auf die obigen Ausführungen verwiesen.

### **III. Zusammenfassung**

Die Deponie Lüderich wurde von Anfang an gegen den Willen und unter Widerstand der Stadt Overath und ihrer Bewohner erreicht. Der Widerstand ist in den Jahren des Betriebs nicht schwächer geworden. Vielmehr musste man feststellen, dass das Vorhaben nicht in Gänze so betrieben wurde, wie dies vorgesehen war. Hinzu kommt der Umstand, dass sich Stadt und Bürger nicht stets umfassend und frühzeitig informiert fühlen, wenn Änderungen anstehen.

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, stellt sich bereits der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss als rechtswidrig dar. Aus diesem Grund wäre daher eine Beendigung der Deponierung zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt. Sollte diese nicht erfolgen, so ist jedenfalls aufgrund der derzeit in Rede stehenden Änderungen ein Planfeststellungsverfahren statt des derzeitigen Plangenehmigungsverfahrens durchzuführen. Daneben ist nicht nur aus rechtlichen Gründen, sondern auch aus den zuvor genannten Umständen heraus den vorgenannten Punkten zu den derzeitigen Antragsunterlagen und dem derzeitigen Vorhaben nachzukommen. Dies gilt insbesondere auf die Punkte Standsicherheit und Rekultivierung, Sicherstellung des Endzeitpunktes und Leistung einer Sicherheitsleistung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Inga Schwertner)  
Rechtsanwältin

**Anlage: Vollmacht**